

Synoptische Darstellung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung für die städtischen Verfügungswohnungen

<u>Bisherige Fassung</u>	<u>Neue Fassung</u> Änderungen gekennzeichnet durch Fettdruck und Kursiv sowie Streichungen
<p>§ 1 Gebührenpflicht (1) Für die Benutzung der städtischen Verfügungswohnungen sind Benutzungsgebühren zu entrichten. Neben den Benutzungsgebühren werden Gebühren zur Abgeltung der Kosten für Heizung sowie Nebenkostengebühren zur Abgeltung der Kosten für Wasserverbrauch, Beleuchtung von Keller, Treppenhaus und Flur, Kanalbenutzung, Müllabfuhr, Satellitenanlagennutzung und sonstiger Betriebskosten im Sinne des § 1 der Betriebskostenverordnung (BetrKV) erhoben.</p> <p>(2) Die Benutzungs-, Heizungs- und Nebenkostengebühren werden nach Maßgabe des § 3 berechnet.</p> <p>§ 2 Entstehen und Fälligkeit, Gebührenschuldner (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Zuweisung einer Verfügungswohnung (§ 3 der Satzung für die städtischen Verfügungswohnungen).</p>	<p>§ 1 Gebührenpflicht (1) Für die Benutzung der städtischen Verfügungswohnungen sind monatlich Benutzungsgebühren zu entrichten. Die Benutzungsgebühren bestehen aus einer Grund- und Heizgebühr sowie einer Strompauschale. Die Grundgebühr umfasst alle Kosten der Unterkunft, insbesondere die Neben den Benutzungsgebühren werden Gebühren zur Abgeltung der Kosten für Heizung sowie Nebenkostengebühren zur Abgeltung der Kosten für Wasserverbrauch, Beleuchtung von Keller, Treppenhaus und Flur, Kanalbenutzung, Müllabfuhr, Satellitenanlagennutzung und sonstiger Betriebskosten im Sinne des § 1 der Betriebskostenverordnung (BetrKV) erhoben.</p> <p>(2) Die Benutzungsg- Grund- Heizungs- und Nebenkostengebühren und Heizgebühren werden nach Maßgabe des § 3 berechnet.</p> <p>§ 2 Entstehen und Fälligkeit, Gebührenschildner (1) Die Benutzungsgebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebührenschuld entsteht mit der Zuweisung einer Verfügungswohnung (§ 3 der Satzung für die städtischen Verfügungswohnungen) - und endet mit Schlüsselabgabe. Erfolgt diese nicht, ist das verfügte Räumungsdatum oder die Kenntnisnahme der Stadt Erlangen über den Auszug maßgeblich.</p>

(2) Gebührenschoridnerinnen und -schuldner sind die Personen, denen eine Verfügungswohnung zur Benutzung zugewiesen ist. Wird die Verfügungswohnung durch mehrere Personen gemeinschaftlich benutzt, haften diese als Gesamtschuldner. Eine gemeinschaftliche Benutzung liegt insbesondere vor bei Ehegatten, bei Familienangehörigen, die in einem Familienverband leben, bei Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft sowie bei Partnern einer eingetragenen Lebensgemeinschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz.

(3) Die Benutzungs- Heizungs- und Nebenkostengebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt.

(4) Die festgesetzten Gebühren sind monatlich im Voraus jeweils bis zum vierten Kalendertag eines Monats bei der Stadtkasse einzuzahlen. Wird die Verfügungswohnung vor Ende eines Monats geräumt, wird der auf den restlichen Monat entfallende Gebührenanteil zurück erstattet.

§ 3 Höhe der Benutzungsgebühren

(1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach Art, Ausstattung und Nutzfläche der benutzten Räume.

(2) ~~Gebührenschoridnerinnen und -schuldner sind~~ **Die Gebührenschuld tragen** die Personen, denen eine Verfügungswohnung zur Benutzung zugewiesen ist. Wird die Verfügungswohnung durch mehrere Personen gemeinschaftlich benutzt, haften diese als Gesamtschuldner. Eine gemeinschaftliche Benutzung liegt insbesondere vor bei Ehegatten, bei Familienangehörigen, die in einem Familienverband leben, bei Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft sowie bei Partnern einer eingetragenen Lebensgemeinschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz.

(3) ~~Die Benutzungs- Heizungs- und Nebenkostengebühr wird durch~~ **Gebührenbescheid festgesetzt.**

Die festgesetzte Benutzungsgebühr sowie die Strompauschale sind monatlich im Voraus jeweils bis zum vierten Kalendertag eines Monats bei der Stadtkasse einzuzahlen.

(4) ~~Die festgesetzten Gebühren sind monatlich im Voraus jeweils bis zum vierten Kalendertag eines Monats bei der Stadtkasse einzuzahlen. Wird die Verfügungswohnung vor Ende eines Monats geräumt, wird der auf den restlichen Monat entfallende Gebührenanteil zurück erstattet.~~

Beim Einzug während eines Monats errechnet sich eine Benutzungsgebühr von 1/30 der Monatsgebühr für jeden Benutzungstag. Beim Auszug während eines Monats wird 1/30 der Monatsgebühr für jeden nicht genutzten Tag erstattet. Diese Regelungen gelten für jeden Kalendermonat.

§ 3 Höhe der Benutzungsgebühren

(1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach Art, Ausstattung und Nutzfläche der benutzten **zugewiesenen** Räume.

(2) Die Benutzungs-, Heizkosten- und Nebenkostengebühren betragen im Einzelnen je Monat und Quadratmeter zugewiesener Nutzfläche bzw. abweichend hiervon pro Person und Nacht im Falle der Nr. 4 (Kategorie D),

1. bei Wohnungen eines durchschnittlichen Wohnstandards nach energetischer Sanierung (Kategorie A)

Nutzungsgrundgebühr	€ 5,30
Nebenkostengebühr	€ 1,40
Heizkostengebühr	€ 1,30

2. bei Wohnungen mit einfacher Ausstattung, Zentralheizung, Toilette innerhalb der Wohnung (Kategorie B)

Nutzungsgrundgebühr	€ 4,65
Nebenkostengebühr	€ 1,80
Heizkostengebühr	€ 1,30

3. bei einfachem Wohnraum in Einzelzimmern mit sanitären Gemeinschaftsanlagen (Kategorie C)

Nutzungsgrundgebühr	€ 4,95
Nebenkostengebühr	€ 3,90
Heizkostengebühr	€ 0,00

4. bei Wohnraum mit einfachster Ausstattung in Mehrbettzimmern mit sanitären Gemeinschaftsanlagen und einer Gemeinschaftsküche (Kategorie D)

Nutzungsgrundgebühr	€ 2,00
---------------------	--------

(2) Die ~~Benutzungsg-~~**Grund- und** Heizkosten- und Nebenkostengebühren betragen im Einzelnen je Monat und Quadratmeter zugewiesener Nutzfläche bzw. abweichend hiervon pro Person und Nacht im Falle der Nr. 4 (Kategorie D),

1. bei Wohnungen eines durchschnittlichen Wohnstandards nach energetischer Sanierung (Kategorie A)

Nutzungsg Grundgebühr	€ 5,30	8,60
Nebenkostengebühr	€ 1,40	
Heizkostengebühr	€ 1,30	1,00

2. bei Wohnungen mit einfacher Ausstattung, Zentralheizung, Toilette innerhalb der Wohnung (Kategorie B)

Nutzungsg Grundgebühr	€ 4,65	8,10
Nebenkostengebühr	€ 1,80	
Heizkostengebühr	€ 1,30	1,15

3. bei einfachem Wohnraum **mit wohnheimartiger Unterbringung** in Einzelzimmern mit sanitären Gemeinschaftsanlagen (Kategorie C)

Nutzungsg Grundgebühr	€ 4,95	8,00
Nebenkostengebühr	€ 3,90	
Heizkostengebühr	€ 0,00	1,15

4. bei Wohnraum mit einfachster Ausstattung in Mehrbettzimmern mit sanitären Gemeinschaftsanlagen und einer Gemeinschaftsküche (Kategorie D)

Nutzungsg Grundgebühr	€ 2,00
----------------------------------	--------

<p>Heizkostengebühr € 1,00</p> <p>(3) Bei Notunterbringung in einem Beherbergungsbetrieb wird eine Gesamtgebühr von € 30,00 pro Person und Tag erhoben.</p> <p>(4) Privater Stromverbrauch der Benutzerinnen und Benutzer ist bei Verfügungswohnungen, die mit Verbrauchserfassungsgeräten ausgestattet sind, von der jeweiligen Benutzerin oder von dem jeweiligen Benutzer unmittelbar mit dem Versorgungsunternehmen abzurechnen. Bei Zuweisung einer Verfügungswohnung an mehrere Personen, die nicht gemeinschaftliche Benutzer sind, wird eine monatliche Strompauschale in Höhe von Euro 10,00 pro Person erhoben. In Verfügungswohnungen, die nicht mit Verbrauchserfassungsgeräten ausgestattet sind, sind die Stromkosten mit den erhobenen Nebenkostengebühren abgegolten.</p> <p>(5) Räumt eine Benutzerin oder ein Benutzer eine Verfügungswohnung nicht, obwohl die Voraussetzungen für die Zuweisung entfallen sind oder ihr oder ihm eine andere zumutbare Unterkunft nachweislich angeboten wurde und sie oder er die Unterkunft ohne sachlich nachvollziehbaren Grund nicht angenommen hat, kann die Benutzungsgeldgebühr um bis zu 50 v. H. erhöht werden.</p>	<p>Heizkostengebühr € 1,00</p> <p>(3) Bei Unterbringung in einer Wohngemeinschaft wird die Benutzungsgebühr der jeweiligen Kategorie entsprechend der zugewiesenen Fläche und der gemeinschaftlich genutzten Fläche anteilig berechnet.</p> <p>(3 4) Bei Notunterbringung in einem Beherbergungsbetrieb wird eine Gesamtgebühr von € 30,00 pro Person und Tag Nacht erhoben.</p> <p>(4 5) Privater Stromverbrauch der Benutzerinnen und Benutzer ist bei Verfügungswohnungen, die mit Verbrauchserfassungsgeräten ausgestattet sind, von der jeweiligen Benutzerin oder von dem jeweiligen Benutzer unmittelbar mit dem Versorgungsunternehmen abzurechnen. Bei Zuweisung einer Verfügungswohnung an mehrere Personen, die nicht gemeinschaftliche Benutzer sind, wird eine monatliche Strompauschale in Höhe von Euro 10,00 pro Person erhoben. In Verfügungswohnungen, die nicht mit Verbrauchserfassungsgeräten ausgestattet sind, sind die Stromkosten mit den erhobenen Nebenkostengebühren abgegolten.</p> <p>Für den Stromverbrauch wird pro eingewiesener Person monatlich eine Strompauschale in Höhe von 20,00 € erhoben.</p> <p>(5 6) Räumt eine Benutzerin oder ein Benutzer benutzende Person eine Verfügungswohnung nicht, obwohl die Voraussetzungen für die Zuweisung entfallen sind oder ihr oder ihm eine andere zumutbare Unterkunft nachweislich angeboten wurde und sie oder er die Unterkunft ohne sachlich nachvollziehbaren Grund nicht angenommen hat, kann die BenutzungsGrundgebühr um bis zu 50 v. H. erhöht werden.</p>
---	--

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung für die Städtischen Verfügungswohnungen vom 30. September 1975 i.d.F. vom 22. Oktober 2001 (Amtsblatt Nr. 41 vom 09. Oktober 1975 und „Die amtlichen Seiten“ Nr. 23 vom 08. November 2001) außer Kraft.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am ~~Tage nach ihrer Bekanntmachung~~ **1. Juli 2021** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung für die Städtischen Verfügungswohnungen vom ~~30. September 1975 i.d.F. vom 22. Oktober 2001~~ **5. Mai 2015 i. d. F. vom 28. Februar 2019** (~~Amtsblatt Nr. 41 vom 09. Oktober 1975 und („Die amtlichen Seiten“ Nr. 23 vom 08. November 2001)~~ **Nr. 10 vom 21. Mai 2015 und Nr. 6 vom 21. März 2019**) außer Kraft.